

Liebe Leserin, Lieber Leser

In wenigen Tagen steht uns wiederum ein Jahreswechsel bevor. Wir nutzen die Gelegenheit Ihnen für Ihre Treue und das uns entgegengebrachte Vertrauen ganz herzlich zu danken. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute und viel Erfolg.

Wir werden heute, wie auch in Zukunft, alles daran setzen, Sie zu unseren zufriedenen Kunden zählen zu dürfen. Für uns hat das Jahr 2006 eine besondere Bedeutung. Im Herbst werden es 25 Jahre sein, seit die ALKU-Treuhand gegründet wurde. Wir versichern Ihnen, dass wir auch weiterhin für eine umfassende und fachgerechte Beratung zu Ihrer Verfügung stehen werden. Beachten Sie auch die Beilagen „Perspektiven“ vom Juni und Dezember 2005 unseres Berufsverbandes über aktuelle Wirtschaftsthemen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne Festtage.

ALKU-TREUHAND AG, Kurt Altorfer und Mitarbeiterinnen



Steuerspartipps zum Jahresende

Pensionskasse

Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse können vom steuerlichen Einkommen abgezogen werden. Der noch mögliche Einzahlungsbetrag für 2005 ist bei der Pensionskasse einzuholen. Es lohnt sich aber, den noch möglichen Einzahlungsbetrag auf mehrere Jahre zu verteilen, um das steuerbare Einkommen zu optimieren.

Auf den **1. Januar 2006** ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einkäufe erheblich. Im Rahmen der 3. Tranche der 1. BVG-Revision wird eine neue Einkaufsregelung eingeführt:

- Eine Vorsorgeeinrichtung darf Einkäufe höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen. Die bis zum 31.12.2005 gültige zusätzliche gesetzliche Einkaufsbeschränkung fällt weg.
- Werden aus der Wohneigentumsförderung (WEF) Vorbezüge getätigt, müssen diese vollumfänglich zurückbezahlt werden, bevor freiwillige Einkäufe geleistet werden.
- Wiedereinkäufe im Rahmen einer im Scheidungsfall übertragenen Freizügigkeitsleistung sind weiterhin möglich.
- Getätigte Einkäufe dürfen neu erst nach dem Ablauf von 3 Kalenderjahren in Kapitalform zurückgezogen werden.
- Einkaufsbeträge dürfen erst drei Jahre nach dem WEF-Vorbezug ausbezahlt werden.
- Einkaufsbeträge können bei der Pensionierung nur in Rentenform bezogen werden, wenn der Einkauf maximal 3 Jahre vor der Pensionierung erfolgt ist.
- Beim Einkauf werden auch die Beiträge der 3. Säule a mitberücksichtigt, sowie bisher nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen.

Möchten Sie Einkäufe in Ihre Pensionskasse tätigen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir berechnen Ihnen die mögliche Einkaufssumme.

3. Säule a

Einzahlungen in die 3. Säule a können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die Beträge für 2006 bleiben unverändert, siehe unsere Tabelle in diesen ALKU-News. Damit man vom höheren Zins profitieren kann, lohnt es sich die Beträge möglichst zu Beginn des Jahres einzuzahlen.

Immer wieder werden wir gefragt, ob man die 3. Säule a bei einer Bank oder bei einer Versicherung abschliessen soll. Hier können wir nicht einfach das eine oder andere empfehlen. Es muss abgeklärt werden, welche Leistungen abgedeckt werden müssen. Dazu ist eine individuelle Beratung nötig.

Pensionierung

Wer in den nächsten Jahren pensioniert wird, sollte einen Plan erstellen, um die Auszahlungen aus der Pensionskasse und / oder der 3. Säule a auf verschiedene Jahre zu verteilen, um somit die Progression zu reduzieren. Der Fiskus zählt sämtliche Auszahlungen eines Jahres (auch des Ehepartners) zusammen. Daher lohnt es sich auch zwei 3. Säule a Konti zu eröffnen, die dann nicht im gleichen Jahr zur Auszahlung kommen.

Wohnsitz

Wer zum Jahreswechsel in einen anderen Kanton umzieht, sollte beachten, wo er am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat. Dieser Stichtag entscheidet, wo man für das ganze laufende Jahr steuerpflichtig ist. Ist der Umzug nur Kantonsintern, so gilt grundsätzlich auch der 31. Dezember als Stichtag - Ausnahme Kanton Zürich! Im Kanton Zürich ist man an jenem Ort für das ganze Jahr steuerpflichtig, in welchem man am 1.1. wohnt.

Neuer Lohnausweis

Der neue Lohnausweis soll gemäss der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) per 1.1.2007 definitiv eingeführt werden. Die Neuerung, dass die Privatanteile, wie Autokosten (Katalogpreis Fr. 40'000.-- = 1% pro Monat = Fr. 4'800.-- pro Jahr) und übrige Spesenvergütungen zum Bruttolohn dazu gezählt werden, hat Auswirkungen auf die Kosten der AHV, UVG und BVG. Selbstverständlich erhöht sich auch die Steuerbelastung des Personals. Wieso die SSK stur auf dieser Einführung besteht ist unverständlich. Grosszügig wurden die Jahre 2005 und 2006 als Versuch erklärt, obwohl dieser noch nicht abgeschlossen und ausgewertet ist...! Wir empfehlen den KMU-Betrieben ein Spesenreglement zu erstellen und dieses vom Steueramt genehmigen zu lassen. Damit kann eventuell im Einzelfall ein tieferer Ansatz begründet werden. Wer mit diesen Lösungen nicht einverstanden ist, kann ein Fahrtenbuch führen, welches die folgenden Angaben enthalten muss: Datum, Zeit, Strecke, Zweck der Fahrt und Kilometer. Wenn verschiedene Benutzer das Fahrzeug führen, muss der Lenker ebenfalls erwähnt werden. Zum Fahrtenbuch gehören natürlich die Angaben des Kilometerstandes des Autos per 1.1. und 31.12., des Fahrzeugtypes und des Katalogpreises.

Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge mit **festen** Einbauten, die ausschliesslich als Servicewagen benutzt werden.

Für die geschäftliche Benutzung des Privatwagens dürfen max. 70 Rappen pro Kilometer vergütet werden. Es kann sich also lohnen einen PW privat zu halten und geschäftliche Fahrten zu verrechnen. Allerdings kann dann bei der Anschaffung eines Neufahrzeuges der Vorsteuerabzug bei der Mwst nicht geltend gemacht werden. Auch hier muss die Problematik von Fall zu Fall betrachtet werden, um die bestmögliche Lösung zu finden.

Sozialversicherungen

Im Jahre 2006 werden alle im Jahre 1988 Geborenen, ab dem 1.1.2006 AHV-pflichtig. Neu ins Rentenalter kommen Männer mit dem Jahrgang 1941, und Frauen mit dem Jahrgang 1942. Die Rente beginnt in dem Monat nach dem Geburtstag. Vorbezüge können Frauen frühestens mit dem Jahrgang 1944 und Männer mit dem Jahrgang 1943 und älter beziehen, natürlich mit den entsprechenden Kürzungen (Frauen 3,4% bei 1 Jahr, 6,8% bei 2 Jahren; Männer 6,8% bei 1 Jahr, 13,6% bei 2 Jahren).

Ansätze 2006

AHV/IV/EO		10.10 %
Arbeitnehmerbeiträge		5.05 %
Kinderzulagen Kt. ZH bis zum 12. Altersjahr		170.--
ab dem 13. Altersjahr		195.--
Beiträge für Selbstständigerwerbende		bis max. 9.50 %
		Mindestbeitrag 425.--
Freibeträge für Altersrentner (pro Arbeitsverhältnis)	pro Monat	1'400.--
	pro Jahr	16'800.--
Verzugszinsen		5,0 %
Beiträge für Nichterwerbstätige max.		10'100.--
min.		425.--
AHV-Renten minimal		1'075.--
AHV-Renten maximal		2'150.--
AHV-Renten max. für Ehepaare		3'225.--
je ½		1'612.50
ALV/UVG		
ALV bis Jahreslohn 106'800.-- (je zur Hälfte von AG und AN)		2 %
UVG Suva		1.670-2.270 %
UVG Privatversicherung		ca. 1.8 %
<i>(Beachten Sie die für Ihren Betrieb verbindliche Mitteilung)</i>		
Höchstgrenze für ALV und UVG		
	pro Monat	8'900.--
	pro Jahr	106'800.--
BVG		
BVG oberer Grenzbetrag		77'400.--
BVG obligatorische Versicherung ab		19'350.--
BVG Koordinationsabzug		22'575.--
BVG mindest versicherter Lohn		3'225.--
Säule 3a mit BVG		6'192.--
Säule 3a ohne BVG		
20% vom Reineinkommen max.		30'960.--

Rentenvorbezug / Rentenaufschub

Welche Folgen hat ein Rentenvorbezug? Immer wieder wird uns diese Frage gestellt. Zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung kann die Rente bezogen werden, also Männer mit 63 und Frauen mit 62 Jahren; jedoch mit einer Rentenkürzung über die ganze Dauer der Rentenauszahlung. Bezieht der Mann eine vorzeitige Rente, reduziert sich die Rente der Ehefrau nicht automatisch (sofern sie weiterhin AHV-Beiträge entrichtet).

Zu beachten ist, dass trotz dem Vorbezug AHV-Beiträge bezahlt werden müssen. Wer weniger als neun Monate und weniger als die Hälfte der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist, gilt bei der AHV als Nichterwerbstätig und zahlt AHV-Beiträge aufgrund des Vermögens und des Renteneinkommens. Diese Beiträge betragen mindestens Fr. 425.-- und maximal Fr. 10'100.-- pro Jahr, zuzüglich 3% Verwaltungskosten.

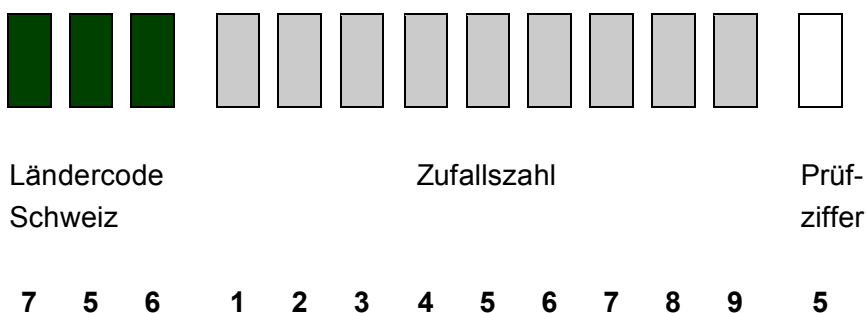
Die AHV-Rente kann 1-5 Jahre aufgeschoben werden. Während des Aufschubes kann die Rente jederzeit abgerufen werden. IV-Rentner können keinen Aufschub beantragen. Durch den Aufschub erhöht sich die Rente wie folgt:

1 Jahr +5.2%; 2 Jahre +10.8%; 3 Jahre +17.1%; 4 Jahre +24%; 5 Jahre +31.5%. Diese Erhöhungen gelten für die gesamte Dauer der Rentenauszahlung.

Neue AHV-Nummer

Die heute gültige AHV-Nummer wurde seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 verwendet. Anfangs bestand die Nummer aus acht oder zehn Stellen. Am 1. April 1972 wurde die Nummer auf elf Stellen erweitert. Zur Zeit laufen die Vorbereitungen, um eine neue AHV-Nummer einzuführen. Es ist vorgesehen die neue Nummer schrittweise ab dem 1. Juli 2007 einzuführen. Die heutige 11-stellige Nummer wird durch die neue, 13-stellige Nummer ersetzt. Die alte Nummer bleibt jedoch gespeichert und wird im AHV-Register mit der neuen verbunden, so dass durch den Wechsel keine Daten verloren gehen.

Die zukünftige 13-stellige AHV-Nummer lässt keine Rückschlüsse auf die Person mehr zu. Das neue System lässt eine Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Sozialversicherungssystemen zu.



Der Ländercode ist für alle AHV-/IV-Versicherten gleich

Die AHV teilt jeder Person eine Nummer zu. Diese wird Ihnen automatisch mitgeteilt, sobald dies notwendig ist.

Die Unterscheidbarkeit bei gleichem Namen (z.B. Vater / Sohn) oder bei Namen, wo man nicht sofort weiss, ob dies weiblich oder männlich ist, kann dies nicht mehr aufgrund der AHV-Nummer ermittelt werden. Ob die neue Nummer im täglichen Gebrauch ein Vorteil ist, wird sich weisen. Wir sind der Meinung, dass der Datenschutz auch übertrieben werden kann.

Mehrwertsteuer (Mwst)

In den letzten ALKU-News haben wir Sie über die zahlreichen Änderungen informiert, die im Laufe des Jahres 2005 in Kraft getreten sind. Per 1.1.2006 gibt es für einmal keine Neuerungen, dafür besteht für diejenigen, welche bereits 5 Jahre ein Abrechnungssystem (Saldosteuersatz- resp. effektive Methode) anwenden, die Möglichkeit dieses zu wechseln. Möchten Sie von der Saldosteuersatzmethode auf die effektive Abrechnung umstellen oder umgekehrt, so ist dies auf den 1. Januar 2006 (oder auf Beginn jedes späteren Jahres) möglich. Wird die Abrechnungsmethode gewechselt, so muss das gewählte System wiederum während 5 Jahren angewandt werden.

Im Laufe des Jahres haben die Praktiken der Mehrwertsteuer zu grossen Diskussionen geführt. So wurde von den Revisoren bei SBB-Tickets der Vorsteuerabzug gestrichen, da die Adresse der SBB (notabene ein Bundesbetrieb!) auf den Quittungen fehlt. Auch die Korrekturen des Steuersatzes von 2.4% auf 7.6% beim grössten Getränke- und Lebensmittelautomatenanbieter führte zu Aufrechnungen von geschätzten 50 Millionen Franken. Dies weil die Automaten einem Restaurationsbetrieb gleichgestellt wurden. Diese Nachforderungen wurden angefochten, da keine klaren und eindeutigen Regeln bestehen. So ist der Ermessensspielraum der Revisoren sehr gross, der Rechtsweg sehr beschwerlich und der Ausgang ungewiss. Fazit: Man tut gut daran die Vorsteuerbelege gut zu kontrollieren und die Umsätze per Ende Jahr abzustimmen, um Nachforderungen zu vermeiden.

Rückforderung der ausländischen Mwst

Bei Einkäufen im Ausland wird Ihnen die Mwst belastet, so in Deutschland 16% und in Österreich sogar 20%. Wenn Sie die Ware in die Schweiz einführen, müssen Sie vom Verkäufer ein ausgefülltes amtliches Formular für die Rückforderung der Mwst verlangen. Auf diesem ist vom ausländischen Zoll die Ausfuhr zu bestätigen. Beim nächsten Einkauf im gleichen Geschäft können Sie mit dem ausgefüllten Formular die Mwst zurückfordern. Einfacher geht es, wenn das Geschäft einem Steuerfrei-System angeschlossen ist (blauweisses Tax-Free Shopping-Signet), dann können Sie den Beleg per Post diesem Geschäft zustellen und die Mwst wird Ihnen abzüglich einer Bearbeitungsgebühr auf ein Konto überwiesen.

Neues von der Steuerfront

- Für grosse Aufregung sorgte das Kreisschreiben Nr. 8 vom 21. Juni 2005 der Eidg. Steuerverwaltung über den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel. Für Private sind Kapitalgewinne grundsätzlich steuerfrei. Gewerbsmässige Wertschriftenhändler versteuern diese als Einkommen (mit AHV). Schwierig ist zu unterscheiden wann es als hobby-mässiger und wann als gewerbsmässiger Wertschriftenhandel qualifiziert wird? Das oben erwähnte Kreisschreiben schafft Klarheit - zu Gunsten des Fiskus!

Wer nicht in die Gefahr laufen will, als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler eingestuft zu werden, muss alle nachstehenden Kriterien erfüllen. Wird nur eines dieser Kriterien nicht erfüllt, kann es zu einer Steuerprüfung kommen:

1. Die Haltedauer der Wertschriften beträgt mindestens ein Jahr.
2. Der Umsatz beträgt weniger als das Fünffache des Bestandes zu Jahresbeginn.
3. Die Kapitalgewinne betragen weniger als die Hälfte der steuerbaren Einkünfte.
4. Es besteht kein enger Zusammenhang zur sonstigen beruflichen Tätigkeit.
5. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge sind grösser als die entsprechenden Schuldzinsen.
6. Derivate und Optionen beschränken sich auf die Absicherung von Wertschriftenpositionen.

Wird jemand als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler eingestuft, so muss er gleich wie der Liegenschaftenhändler auf dem Gewinn AHV-Beiträge bezahlen.

- Bei Kontrollen durch das Steueramt wird vermehrt die Kassabuchführung kontrolliert. Bei grösseren Bargeldeinnahmen ist es zwingend regelmässig einen Kassensturz durchzuführen und diesen auch zu protokollieren.
- Immer wieder führen Spesenbelege zu Diskussionen. Unter dem Wort "Spesen" versteht das Steueramt "Gewinnungskosten". Gewinnungskosten sind Auslagen die entstehen um einen Gewinn zu erzielen. Der tägliche Kaffee um die Ecke sind demzufolge keine Spesen. Es ist nicht der Fiskus der den Beweis erbringen muss, sondern der Steuerpflichtige, dass es sich bei seinen Spesen um geschäftsmässig begründeten Aufwand handelt.
- Neu ist ab der Steuererklärung 2005, dass behinderungsbedingte ungedeckte Kosten abgezogen werden dürfen; ohne Selbstbehalt. Mit dieser Weisung erfüllt das Steueramt das Behindertengleichstellungsgesetz. Für den Aufenthalt in einem Pflegeheim müssen Sie sich Fr. 2'000.-- im Monat als Lebenshaltungskosten anrechnen lassen. Es dürfen auch Pauschalen, je nach Invaliditätsgrad, abgezogen werden. Eine Kumulation von Pauschalen und effektiven Kosten ist nicht möglich.
Bei den selbstgetragenen Unfall- und Krankheitskosten bleibt der Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens bestehen.

In eigener Sache

Die Frist für die Erstellung der Steuererklärung 2005 endet am 31.03.2006 resp. 30.09.2006. Da es aus administrativen und buchhalterischen Gründen nicht möglich ist, Ihre Steuererklärung bis zu diesem Datum zu erstellen, werden wir diese für Sie verlängern. Dafür benötigen wir von Ihnen Ihre Steuererklärungsformulare (natürliche Personen und juristische Personen) bis am **15. März 2006**, damit wir die nötigen Angaben haben. Ebenfalls wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns informieren würden, wenn wesentliche Änderungen vorgefallen sind, wie z.B. Umzug. In diesem Sinne bitten wir Sie, uns Ihre Steuererklärungsformulare **sofort** weiterzuleiten, falls wir Ihre Steuererklärung verlängern sollen.

Um den Jahresabschluss früh erstellen zu können, benötigen wir per Stichtag (in der Regel 31. Dezember) eine Aufstellung der offenen Debitoren (Kundenguthaben), offenen Kreditoren (Lieferantenschulden) und das Warenlager.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Schlusspunkt

Auch der Humor darf nicht zu kurz kommen ☺

Der Steuerzahler ist ein Bürger, der keine Prüfung ablegen muss, um für den Staat arbeiten zu können.

"Sag mal, Ruedi, was verstehst du eigentlich unter Ratenzahlung?" - "Na, das ist doch ganz einfach. Meine Gläubiger sollen raten, wem ich zahle."

"Wer bekommt von Dir zu Weihnachten immer das teuerste Geschenk, Herbert?"
"Das Steueramt, mein Lieber"

Der Steuerzahler ist ein Bürger, der Steuern zahlt, die er sich nicht leisten kann, für Dienstleistungen, von denen er nichts zu sehen bekommt, durch Gesetze gezwungen, die er nicht geschaffen hat.

Herr Huber erhält vom Steueramt die Formulare für seine Steuererklärung. Postwendend sendet er diese mit dem Vermerk wieder zurück: "Anbei sende ich Ihnen die Prospekte wieder retour, da ich nicht beabsichtige, Ihrem Verein beizutreten."